



# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

## - Luftamt Nordbayern -

Aktenzeichen	in EDV erfasst
LUF	

### Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) für Luftfahrer

**Bitte beachten:**

Antrag deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschine ausfüllen. Anträge mit unvollständigen oder nicht lesbaren Angaben können die weitere Bearbeitung verzögern bzw. verhindern.  
Fügen Sie dem Antrag eine möglichst farbige, gut lesbare Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses bei.

Erstüberprüfung       Wiederholungsprüfung,  
letzte Überprüfung am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Name (Familiennamen, ggf. frühere Namen, Geburtsname)		Vorname (Rufname unterstreichen, weitere Vornamen)	
Geburtsdatum	PLZ, Geburtsort		Geburtsland (z. B. Deutschland)	
Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr.	<input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.	
Aktueller Hauptwohnsitz: seit (MM.JJ)      Straße und Hausnummer      PLZ und Wohnort      Bundesland				
Wohnsitze der <b>letzten 10 Jahre</b> (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen): von - bis (MM.JJ - MM.JJ)      Straße und Hausnummer      PLZ und Wohnort      Bundesland				
1.				
2.				
3.				
Telefonnummern für evtl. Rückfragen (freiwillige Angaben) privat      dienstlich      mobil				
E-Mail (freiwillige Angabe)				
Ich bin Inhaber folgender Pilotenlizenz(en) (Art und Nr.):			Ich möchte folgende Pilotenlizenz / Klassenberechtigung erwerben: bei folgender Flugschule (Name und Ort angeben):	

Ich beantrage, dass meine Zuverlässigkeit auf Grundlage des § 7 LuftSiG überprüft wird. Die auf der Rückseite aufgeführten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden. Zudem bin ich damit einverstanden, dass das Ergebnis meiner Zuverlässigkeitsüberprüfung der/den für meine Pilotenlizenz(en) zuständigen Luftfahrtbehörde(n) mitgeteilt wird.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin \_\_\_\_\_

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN  
– Luftamt Nordbayern –  
Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg

Frau Funk 0911 52700-53  
Herr Dumproff 0911 52700-49  
Telefax 0911 52700-63  
E-Mail siflug@reg-mfr.bayern.de

### **Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Erlaubnis für Luftfahrer erst erteilt oder belassen werden, wenn im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Ferner ist die Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LuftVG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zu deren Erteilung nach Absatz 1 dieser Vorschrift nicht mehr vorliegen. Ausgenommene Luftfahrer von der Überprüfungspflicht sind Segelflugzeugführer (ohne TMG), Ballonfahrer und Luftsportgeräteführer.

Die Zuständigkeiten der Luftsicherheitsbehörde richten sich bei Luftfahrern nach dem Hauptwohnsitz. Der Zuständigkeitsbereich des Luftamtes Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken und die Oberpfalz. Der Antrag auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist in diesen Fällen einzureichen bei:

**Regierung von Mittelfranken  
- Luftamt Nordbayern -  
Flughafenstraße 118  
90411 Nürnberg**

Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG ist nach ständiger Rechtsprechung, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotagen, jederzeit in vollem Umfang zu erfüllen. Anlass die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u. a. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, Verurteilungen, die Zugehörigkeit zu verfassungsfeindlichen Organisationen und der Verdacht des Drogenkonsums bzw. der Alkoholabhängigkeit. Ferner ist auch bei laufenden und eingestellten Ermittlungs- und Strafverfahren im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Bundeszentralregister, bei ausländischen Betroffenen auch beim Ausländerzentralregister sowie im Einzelfall beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ggf. den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG) sowie den Strafverfolgungsbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG). Ergeben sich dabei Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit, erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass zusätzliche Auskünfte bei den Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen wieder gelöscht. Die Einzelheiten dazu regelt § 7 Abs. 11 LuftSiG.

Die Überprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 LuftSiG auf Antrag des Betroffenen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG ist der Betroffene verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken. Werden im Rahmen der Überprüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit begründen, werden Sie vor einer abschließenden Entscheidung nochmals gesondert angehört. Sie müssen wahrheitsgemäße Angaben machen. Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) die Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen, disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Verfolgung begründen können. Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, der zuständigen Luftfahrtbehörde und den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt (§ 7 Abs. 7 LuftSiG).

Wird die Zuverlässigkeit festgestellt, erhält der Antragsteller eine amtliche Bestätigung darüber. Diese wird bundesweit anerkannt. Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich für fünf Jahre gültig. Wird die Wiederholungsprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsprüfung beantragt, gilt der Betroffene bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung als zuverlässig. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.

Diesem Antragsformular ist eine möglichst farbige, gut lesbare Kopie von Ihrem Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Reisepass beizufügen.